

Vereinbarung

Über die Vereinigung der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig, beide Alb-Donau-Kreis, zu der neuen Gemeinde Staig

Die Gemeinde Altheim ob Weihung, vertreten durch Bürgermeister Mangold,

und

die Gemeinde Staig, vertreten durch Bürgermeister Nothelfer, schließen nach Anhörung der in den genannten Gemeinden wohnenden Bürger am 30. November 1975 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Altheim vom 1. Dezember 1975 und des Gemeinderats der Gemeinde Staig vom 1. Dezember 1975 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 373) folgende

Vereinbarung:

I. Allgemeines

§ 1

Vereinigung

Die Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde.

§ 2

Name, Ortsteile, Verwaltungssitz

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen Staig.
- (2) Die Ortsteile der vereinigten Gemeinden sind künftig Ortsteile der neuen Gemeinde Staig mit ihren bisherigen Namen. Die Namen der Ortsteile werden wie folgt geführt:
 Staig,
 Staig-Alheim,
 Staig-Essendorf,
 Staig-Harthausen,
 Staig-Steinberg und
 Staig-Weinstetten.

(3) Der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde Staig wird im Ortsteil Staig eingerichtet.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Staig tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

(1) Die Bürger der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig werden mit der Vereinigung Bürger der neuen Gemeinde Staig. Den Einwohnern, die am Tage der Vereinigung das Bürgerrecht in der Gemeinde Altheim ob Weihung oder Staig noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in dieser Gemeinde auf die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde Staig angerechnet.

(2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten. § 14 bleibt unberührt.

II. Allgemeine Verpflichtungen

§ 5

Ziel der Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung in den einzelnen Ortsteilen erreicht und es sollen damit bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

§ 6

Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in den Ortsteilen soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 7

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die neue Gemeinde Staig hat im Rahmen ihrer Möglichkeit alle in den Ortsteilen vorhandenen und künftig entstehenden caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 8

Erhaltung der Landschaft

Die neue Gemeinde Staig hat den Wald nach Möglichkeit zu erhalten, die freie Landschaft als Erholungsgebiet zu fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung derselben zu wenden.

§ 9

Förderung der Landwirtschaft

Die neue Gemeinde Staig hat im Rahmen ihrer Möglichkeit den berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung, der Ausbau des Feldwegenetzes und die Förderung weiterer beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 10

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten sind die in den Ortsteilen ansässigen Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 11

Übernahme der Bediensteten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der neuen Gemeinde Staig übernommen, wobei ihre Vergütung bzw. Entlohnung einheitlich zu regeln ist; ihr Besitzstand soll jedoch soweit als möglich gewahrt werden. Sie sind nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend zu verwenden.

§ 12

Unechte Teilortswahl

(1) Die neue Gemeinde Staig hat durch Hauptsatzung zu bestimmen, daß

- a) die Ortsteile Altheim, Staig mit Harthausen und Weinstetten sowie Steinberg mit Essendorf, je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 GO bilden;
- b) für die Zahl der Gemeinderäte gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GO die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.
- d) die Sitze im Gemeinderat im Wege der unechten Teilortswahl nach dem folgenden Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind.

Wohnbezirk Altheim	6 Gemeinderäte
Wohnbezirk Staig (mit Harthausen und Weinstetten)	4 Gemeinderäte
Wohnbezirk Steinberg (mit Essendorf)	4 Gemeinderäte

(2) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke ist vor jeder weiteren Gemeinderatswahl zu prüfen und, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils geboten ist, entsprechend zu ändern.

§ 13

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinigung tritt die neue Gemeinde Staig in die Rechte und Pflichten der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Gemeindeverwaltungsverband "Kirchberg-Weihungstal"
2. Zweckverband Wasserversorgung "Steinberggruppe"

Ortsrecht

(1) In den Gebieten der vereinigten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zu vereinheitlichen, es sei denn, daß die besonderen örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Beiträge und Gebühren für getrennt zu betreibende öffentliche Einrichtungen eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen.

(2) Vorläufig in Kraft bleiben danach insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

1. Der Gemeinde Altheim ob Weihung

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 8.12.1971, zuletzt geändert am 17.3.1975
- b) Satzung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.6.1961, zuletzt geändert am 4.1.1975
- c) Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 9.12.1966, zuletzt geändert am 14.1.1975
- d) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 28.3.1974,
- e) Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 21.3.1960
- f) Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vartierhaltung (Deckumlagesatzung) vom 9.12.1966
- g) Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 9.12.1966, zuletzt geändert am 14. Jan. 1975

2. Der Gemeinde Staig

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 1.12.1972, zuletzt geändert am 10.4.1975
- b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.6.1961, zuletzt geändert am 25.10.1973
- c) Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 26.10.1966, zuletzt geändert am 16.1.1975
- d) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 28.3.1974
- e) Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe vom 18.3.1960

- f) Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung (Deckumlage-Satzung) vom 26.10.1966
- g) Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabe-Satzung) vom 26.10.1966, zuletzt geändert am 9.10.1975

Die Erhöhung von Beiträgen und Gebühren in gebotenem Umfang ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Folgende Rechtsvorschriften sind sofort einheitlich für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde Staig zu erlassen:

- 1. Hauptsatzung,
- 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung,
- 3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
- 4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(4) Die Realsteuer-Hebesätze sind ab 1. Januar 1976 für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde Staig einheitlich festzusetzen.

(5) Bebauungspläne der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig gelten weiter.

§ 15

Erfüllung örtlicher Aufgaben

Die neue Gemeinde Staig ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde, alle in den Ortsteilen Alheim, Essendorf, Harthausen, Staig, Steinberg und Weinstetten bestehenden und neu-anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

§ 16

Sonstiges

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren sind als besondere Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Staig zu erhalten.
- (2) Die neue Gemeinde Staig hat für die Wiederherstellung der bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke einzutreten.
- (3) Die Friedhöfe in den Ortsteilen sind zu erhalten und erforderlichenfalls zu erweitern.

(4) Das Schriftgut der vereinigten Gemeinde ist, soweit es dauernd oder befristet aufbewahrt werden muß, in eigenen Abteilungen des Archivs der neuen Gemeinde Staig zu führen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet von § 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 18

Wahl der Organe der neuen Gemeinde

Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Staig wird innerhalb von vier Monaten, der Bürgermeister innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Den Wahltag für die Wahl des Gemeinderats bestimmt der vorläufige Gemeinderat nach § 19 Abs. 1.

§ 19

Vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane

(1) Bis zum Zusammentreten des zu wählenden Gemeinderats der neuen Gemeinde Staig nehmen die im Amt befindlichen Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig die Aufgaben, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, des Gemeinderats der neuen Gemeinde Staig wahr (vorläufiger Gemeinderat).

(2) Die erste Sitzung des vorläufigen Gemeinderats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird von dem an Lebensjahren ältesten Stellvertreter der Bürgermeister der Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig einberufen und bis nach der Wahl des neuen ersten stellvertretenden Bürgermeisters geleitet.

(3) Der vorläufige Gemeinderat hat in seiner ersten Sitzung auf Grund von § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters sowie aufgrund von § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung einen Amtsverweser zu bestellen.

(4) Bis zum Erlass einer neuen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der neuen Gemeinde Staig nach den in den bisherigen Gemeinden Altheim ob Weihung und Staig vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungsformen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung kein anderer Tag bestimmt wird.

Altheim ob Weihung, den 1. Dez. 1975 Staig, den 1. Dez. 1975

Bürgermeister

Kangsch



Bürgermeister

Kangsch

